

## **Interpretationshilfen zur Habilitationsrichtlinie des Senats (laut Anhang 6 der Satzung) des Departments für Informationsverarbeitung und Prozessmanagement**

Juli 2016

In dieser Regelung wird die allgemeine Richtlinie des Senats für kumulative Habilitationen konkretisiert.

### *1. Eine Reihe*

Für eine Sammelhabilitation werden mindestens fünf thematisch zusammenhängende sehr gute wissenschaftliche Beiträge erwartet, die in sehr guten wissenschaftlichen Publikationsorganen (siehe unten) publiziert wurden. Diese Zahl gilt als grober Richtwert und kann reduziert werden, wenn vom Habilitationswerber bahnbrechende wissenschaftliche Leistungen erzielt und publiziert wurden. Typischerweise handelt es sich bei den wissenschaftlichen Beiträgen um Journalartikel, diese können jedoch teilweise durch Beiträge in Proceedings erweitert werden. Vom Habilitationswerber werden zusätzlich weitere Publikationen und Vorträge auf einschlägigen Konferenzen erwartet.

### *2. Sehr gute wissenschaftliche Beiträge*

Als sehr gute wissenschaftliche Beiträge werden nur solche Publikationen gewertet, die ein entsprechendes wissenschaftliches Bewertungsverfahren durchlaufen haben, einen entsprechenden wissenschaftlichen Standard aufweisen und aus Sicht der jeweiligen (möglichst) internationalen Scientific Community einen großen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Sie können interdisziplinärer Natur sein. Sie sollen mittel- oder langfristige, direkt oder indirekt einen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft erwarten lassen.

### *3. Sehr gute Publikationsorgane*

Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von Publikationsorganen, die von der Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht und wird auch nicht angestrebt.

Die Liste der für sehr gut eingestuften Zeitschriften des Departments für Informationsverarbeitung und Prozessmanagement bildet eine Grundlage für entsprechende Publikationsorgane (Positiv-Liste). Diese Liste kann je nach Habilitationsschwerpunkt und angestrebter Venia durch weitere fachspezifische Zeitschriften ergänzt bzw. entsprechend eingeschränkt werden.

Der vierte und fünfte Artikel kann durch je drei Beiträge zu sehr guten Konferenzen substituiert werden. Sehr gute Konferenzen weisen typischerweise folgende Eigenschaften auf:

- Die Beiträge werden einem wissenschaftlichen Auswahlprozess aus drei oder mehr Peer-Reviews ausgewählt.
- Die Rückweisungsrate beträgt mehr als 70%.
- Die Konferenzen werden von großen Fachgesellschaften (z.B. ACM, IEEE, IFIP, Usenix, AIS) veranstaltet.

Es wird erwartet, dass die Top-Konferenzen den Gutachtern bekannt sind, sodass diese die genannten Qualitätseigenschaften selbständig überprüfen können.

#### *4. Autorenschaft*

Durch die wissenschaftlichen Publikationen sollte deutlich werden, dass der Habilitationswerber zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.

Mindestens ein Journalbeitrag sollte daher als Alleinautor publiziert werden. In den übrigen Aufsätzen sollte die fachinternationale übliche Autorenzahl (ca. zwei bis drei Autoren) nicht überschritten werden. Im Fall von vier oder mehr Autoren ist der eigene Beitrag vom Habilitationswerber eingehend zu begründen.

Bei darüber hinausgehenden Alleinpublikationen sind zwei Soloaufsätze wie drei Aufsätze in Co-Autorenschaft zu behandeln.

#### *5. Zeitraum*

Die fünf Aufsätze sollen in einem Zeitraum der letzten zehn Jahre akzeptiert worden sein. Ältere Aufsätze werden im Verhältnis eins zu drei abgewertet.

#### *6. Übergangsregelung*

Das Vertrauen der Habilitationswerber, die geltend machen können, dass sie sich auf die Geltung früherer Regelungen verlassen haben, ist zu schützen, sofern die Leistungen nicht früheren Regelungen im Geiste widersprechen.

#### *7. Richtlinie nicht kumulative Habilitation (Monographie)*

Auch diejenigen Habilitationswerber, die in Absprache mit ihrem Betreuer eine Monographie abfassen, sollten über diese hinaus Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften und geeigneten Fachkonferenzen veröffentlichen.

Im Unterschied zur kumulativen Habilitation genügt aber eine geringere Anzahl von Aufsätzen in Fachzeitschriften und/oder Konferenzbänden, die von der internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Obenstehende Spezifikationen sind analog anzuwenden.